

Broker haben freie Hand – mit dem Segen der jeweiligen Krankenversicherung

Herr M. erhält Besuch von einem Broker. Dieser wechselt für ihn die Krankenversicherung und schliesst eine Spital-Zusatzversicherung ab. Herr M. ist fremdsprachig, kennt das Versicherungssystem zu wenig und glaubt, nun bei einer günstigeren Krankenkasse versichert zu sein. Im Folgejahr reicht er bei seiner früheren Versicherung, bei der ihm der Broker die Zusatzversicherung abgeschlossen hat, eine Rechnung für die Rückerstattung einer Leistung aus der Grundversicherung ein. Die Krankenversicherung retourniert ihm diese mit dem Hinweis, es handle sich um eine Leistung aus der Grundversicherung. Herr M. reicht die Rechnung jedoch nicht der aktuellen Versicherung ein, weil er den Sachverhalt nicht versteht und sich immer noch bei der früheren Krankenkasse versichert wähnt. Er bezahlt deshalb die Rechnung von CHF 172.00 nicht. Der Arzt stellte die Rechnung einem Inkassobüro zu. Dieses betreibt Herrn M. Schlussendlich bezahlt er rund CHF 450.00 für die medizinische Behandlung inklusive Mahn- und Betreibungsgebühren und schliesslich noch zusätzliche CHF 100.00 für das Inkassobüro, damit dieses den Betreibungseintrag lösche. Zwischenzeitlich sind seine Frau und er ernsthaft krank geworden. Beide haben eine Franchise von CHF 2 500.00. Beide sind erwerbstätig, leben jedoch in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. So ist ihre kleine Ersparnis innert kürzester Zeit aufgebraucht und die Kosten sind zu einem beträchtlichen Schuldenberg angewachsen. Herr M. vereinbart Ratenzahlungen mit der Krankenversicherung, denen er aber schon bald nicht mehr nachkommen kann. Längst ist die Angelegenheit dem Ehepaar über den Kopf gewachsen.

Frau und Herr M. benötigen dringend Unterstützung

Herr M. kommt dank einer engagierten Sozialarbeiterin zu uns in die Beratung. Als erstes versuchen wir, bei der Krankenversicherung einen Mahnstopp für die Ratenzahlungen zu erwirken. Erfolglos. Die Versicherung hält fest, dass Herr M. die Raten nicht bezahlt habe, was zur Auflösung des Vertrags geführt habe. Deshalb werde dem Ehepaar wieder jede offene Rechnung separat mit Mahngebühren zugestellt. Auf unseren Einwand, Herr M. lasse sich von der Schuldenberatung unterstützen und wolle die Rechnungen so bald wie möglich bezahlen, weshalb sie einen Mahnstopp veranlassen solle, geht die Sachbearbeiterin nicht ein, sondern besteht ohne Wenn und Aber auf der fristgerechten Zahlung der Rechnungen von mehreren tausend Franken.

Anmerkung der Patientenstelle:

Der Broker hat dem Ehepaar eine Zusatzversicherung verkauft, die nun doppelt läuft und von der die beiden kaum je werden profitieren können. Die Laufzeit ist per Ende 2019, so dass sie dieses Jahr nicht gekündigt werden konnte. Der Broker hat an der Versicherung verdient, die Versicherten haben den Schaden und die Krankenversicherungen beschwichtigen, die Broker würden nur noch sehr wenig an den Versicherungen verdienen. Wären die Krankenversicherungen gegenüber Brokern auch so erbarmungslos und hart wie mit den Versicherten, hätten wir wenigstens das Brokerproblem gelöst.

Dringender Handlungsbedarf ist gegeben

Wir unterstützen das Ehepaar tatkräftig, sind aber auch nicht bereit länger zuzuschauen, wie Menschen den Versicherungen, Brokern, Inkassobüros usw. ausgeliefert sind. Den seit langem bestehenden Handlungsbedarf stellen wir erneut auf verschiedenen Ebenen fest. Bei den Krankenversicherungen und ihren Brokern, bei den Inkassobüros und bei den Versicherten selber. Ihnen können wir Wissen über unser Versicherungssystem und individuelle Beratung zur Grundversicherung anbieten.

Teilrechtsvorschlag beim Inkasso

Viele Gläubiger übergeben das Einfordern des Geldes an eine Inkassofirma. Diese betreibt die Schuldnerin, den Schuldner. Nebst der Hauptforderung und den Verzugszinsen (5%-7%) fordert sie häufig zusätzlich einen Verzugsschaden ein. Dieser kann sogar höher sein, als die Hauptforderung inklusive Verzugszinsen. Zulässig sind jedoch nur die Hauptforderung und die Verzugszinsen. Das Einfordern eines Verzugsschadens ist gesetzlich unzulässig. Gegen diesen kann sich eine betroffene Person wehren, indem sie beim Erhalt eines Zahlungsbefehls einer Inkassofirma einen Teilrechtsvorschlag erhebt. Dieser muss innerhalb von 10 Tagen erfolgen. Die schuldende Person muss den rechtmässig geschuldeten Betrag – die Hauptforderung und die Verzugszinsen - nennen und diesen möglichst rasch begleichen. Mit einem Teilrechtsvorschlag lässt sich in vielen Fällen wenigstens eine Schadensbegrenzung erwirken.